



# AMTSBLATT

## der Stadt Mühlhausen/Thüringen

18. Jahrgang

Mittwoch, den 4. Februar 2009

Nr. 01

### Amtlicher Teil

#### **Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Hauptausschusses und des Stadtrates der Stadt Mühlhausen**

In der Hauptausschusssitzung am 06.01.2009 und der Stadtratssitzung am 22.01.2009 wurden nachfolgend aufgeführte Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

#### **Beschluss Drucksache Nr. 871/2009**

„Endgültiger Kreisumlagebescheid 2008 vom 11.11.2008: Rücknahme des Widerspruchs“

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den gegen den endgültigen Kreisumlagebescheid 2008 vom 11.11.2008 eingelegten Widerspruch zurück zu nehmen.

#### **Beschluss Drucksache Nr. 878/2009**

„Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters“

Der Stadtrat beschließt die Berufung von  
Frau Johanna Müller, Amtsleiterin des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur  
Wahlleiterin und  
Frau Birgit Herz, Sachgebietsleiterin des Einwohner- und Meldewesens, zur stellvertretenden  
Wahlleiterin.

**Beschluss Drucksache Nr. 879/2009**

„Verbesserung der Infrastruktur der Ortsteile bezüglich der Versorgung mit DSL-Breitbandanschlüssen“

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Telekom oder anderen Unternehmen die Versorgung der Ortsteile mit DSL-Breitbandanschlüssen zu verbessern. Dazu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Für die Ortsteile Görmar, Saalfeld und Windeberg wird der Bedarf an DSL-Breitbandanschlüssen ermittelt. Gleichzeitig wird der mögliche Ausbau eines DSL-Breitbandnetzes bezüglich der anfallenden Kosten bei der Telekom und anderen Unternehmen erfragt. Es ist zu prüfen, ob zukünftige Baumaßnahmen in diesen Ortsteilen wie z.B. Wegebau zu Synergieeffekten, in diesem Fall zu Kostensenkungen beim Ausbau des DSL-Netzes führen können.

2. Die Stadtverwaltung beantragt gegebenenfalls Fördermittel beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, Referat Technologiestiftungen, Telekommunikation, Post und Medien. Parallel dazu wird geprüft, ob EU- oder Mittel des Bundes dazu abgerufen werden können.

**Beschluss Drucksache Nr. 880/2009**

„Feststellung des Jahresabschlusses 2007, Ergebnisverwendung, Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Städtischen Wohnungsgesellschaft Mühlhausen mbH: Zustimmung durch den Stadtrat“

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung der Städtischen Wohnungsgesellschaft Mühlhausen mbH (SWG). Nach Beschlussfassung ist dieser Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

### **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thür.**

---

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue kommunale Finanzwesen vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 22.01.2009 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **1. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Die Ortsteilbürgermeister erhalten mit Beginn ihrer Amtszeit eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Ortsteilbürgermeister Saalfeld, Windeberg | 205,00 €  |
| - Ortsteilbürgermeister Görmar, Felchta     | 307,00 €“ |

##### **2. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

„(6) Mitglieder des Ortsteilrates erhalten mit Beginn ihrer Amtszeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für die Teilnahme an nachgewiesenen notwendigen Sitzungen des Ortsteilrates.“

##### **3. § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

„(8) Für die Ortsteilbürgermeister, die Mitglieder des Ortsteilrates und sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO gelten die Regelungen hinsichtlich Verdienstausschluss und Reisekosten gemäß § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

**4. § 8 erhält folgende Fassung:**

**„§ 8**

**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Die Durchführung eines Bürgerentscheids setzt voraus, dass mindestens sieben vom Hundert der bei der letzten Stadtratswahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben.
- (2) Bei einem Bürgerentscheid wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt. Ein Bürgerentscheid darf 6 Wochen vor und nach einer Kommunalwahl nicht durchgeführt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 (1) und (2) ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn
  1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
  2. weder mit „Ja“ oder „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
  3. der Stimmzettel mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist in der Stadt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (8) Im Übrigen wird auf die Regelungen über das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid in der Thüringer Kommunalordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.“

5. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ortschaftsräte“ durch das Wort „Ortsteilräte“ ersetzt.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

### „§ 13

#### Ortsteile

- (1) Für die Ortsteile Görmar, Felchta, Saalfeld und Windeberg gilt die Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 ThürKO in der Fassung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) als eingeführt.
- (2) In den Ortsteilen nach Abs. 1 werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 (3) ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Görmar	8 Mitglieder
Felchta	6 Mitglieder
Saalfeld	4 Mitglieder
Windeberg	4 Mitglieder

- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S.530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und zur verbesserten Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), wobei in § 1 anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
  - b) Der Termin des Wahltages wird auf den Tag der Stadtratswahl festgelegt. Ort, Zeit und Ablauf (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) wird den Bürgern gesondert durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt.
  - c) Der Oberbürgermeister ist Wahlleiter. Die Durchführung der Wahl in den Ortsteilen obliegt den Wahlvorständen, die für die Stadtratswahl/Ortsteil-bürgermeisterwahl verpflichtet worden sind.
  - d) Für die wahlberechtigten Bürger des jeweiligen Ortsteils gilt das Wählerverzeichnis der Wahl des Ortsteilbürgermeisters.

- e) Der Oberbürgermeister ruft zur Abgabe der Wahlvorschläge 6 Wochen vor der Wahl auf. Die Anzahl der Wahlvorschläge sollte mindestens 50 vom Hundert über der Anzahl der zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder liegen.
- f) Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates können durch die Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor der Wahl beim Ortsteilbürgermeister zur Weiterleitung an den Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Vorschlagenden sowie Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift und eine Einverständniserklärung zur Annahme des Ehrenamtes bei einer Wahl des Bewerbers enthalten.

Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden diese spätestens am 6. Tag vor der Wahl ortsüblich bekanntgemacht.

- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kreuzt dort auf seinem Stimmzettel die von ihm zu wählenden Bewerber an und faltet ihn.

Der Wahlvorstand stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  - j) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 20 (2) ThürKWG entsprechend.
  - k) Briefwahl ist nicht zugelassen.
  - l) Das Ergebnis wird spätestens am 3. Tag nach der Wahl ortsüblich bekanntgemacht.
- (6) Der Ortsteilrat berät über Angelegenheiten nach § 45 (5) der ThürKO.
  - (7) Der Ortsteilrat entscheidet anstelle des Stadtrates über Angelegenheiten nach § 45 (6) Satz 1 Ziffern 1 und 2 nach Maßgabe des § 45 (7) Sätze 1 und 2 ThürKO.
  - (8) Vorsitzender des Ortsteilrates ist der Ortsteilbürgermeister. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Für den Ortsteilrat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.“

## **Artikel II**

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 28. Januar 2009

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

(Siegel)

„Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 26.01.2009 angezeigt und mit Schreiben vom 28.01.2009 von der Rechtsaufsichtsbehörde zur vorzeitigen Bekanntmachung zugelassen.“

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung Mühlhausen im Zuge der Bundesstraßen B 247 und B 249**

---

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt

**am Dienstag, den 03.03.2009, 10.00 Uhr**

**- für privat Betroffene, landwirtschaftliche Betriebe, Behörden der  
Landwirtschaft und Gemeinden –**

**am Mittwoch, den 04.03.2009, 10.00 Uhr**

**- für das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, die Träger öffentlicher Belange,  
die Versorgungsunternehmen, die anerkannten Vereine und sonstigen  
Vereinigungen**

**in 99974 Mühlhausen**

**am Obermarkt 21- Brotlaube (Sitzungssaal)**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.

2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand.

Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

3. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Mühlhausen, den 16.01.2009

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

## Vergabe von Kleingärten

---

### Folgende Kleingärten in stadteigenen Kleingartenanlagen sind zu vergeben:

1. **KGV Sambach rechts**  
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Gemeinschaftsbrunnen, Größe: 420 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 300,00 € VB
2. **KGV Sambach rechts**  
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Gemeinschaftsbrunnen, Größe: 600 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 100,00 € VB
3. **KGV Windeberger Kreuz Ost**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 486 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 500,00 € VB
4. **KGV Hinter Görmar**  
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Brunnen, Größe: 430 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 2.000,00 € VB
5. **KGV Luftbad**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 300 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 600,00 € VB
6. **KGV Grünland**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 454 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 1.000,00 € VB
7. **KGV Sambach links**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 635 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 1.000,00 € VB
8. **KGV Sambach links**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 635 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 1.500,00 € VB
9. **KGV Stadtberg**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 400 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 400,00 € VB
10. **KGV Weinberg**  
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 400 m<sup>2</sup>,  
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 400,00 € VB

Anfragen zu den vorgenannten Kleingärten sind direkt an den Zwischenpächter, den Gebietsverband für Kleingärtner, zu stellen. Anschrift: 99974 Mühlhausen/Thüringen, Feldstraße 160, Tel./Fax: 0 36 01/44 62 04, E-Mail: [kleingaertner-mhl@t-online.de](mailto:kleingaertner-mhl@t-online.de), Homepage: [www.kleingaertner-muehlhausen.de](http://www.kleingaertner-muehlhausen.de)

gez. Kaiser  
Amtsleiter Stadtentwicklungsamt

## **Zahlungserinnerung 15. Februar 2009**

---

Die Stadtverwaltung Mühlhausen weist darauf hin, dass der nächste Fälligkeitstermin für die Zahlung der Abgaben (dies sind sowohl Steuern als auch Gebühren) der 15. Februar 2009 ist.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass bei nicht rechtzeitiger Zahlung Nebenforderungen (Mahngebühren und möglicherweise Säumniszuschläge) erhoben werden.

Neben der Banküberweisung oder dem Lastschriftverfahren können die Beträge auch bar in unserem Sachgebiet Stadtkasse (Vollstreckung) Ratsstraße 25, Zimmer 214 und 215 eingezahlt werden.

Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

*gez. Stadtkämmerei*

## **Bekanntmachung über die amtliche Einführung der automatisierten Liegenschaftskarte**

---

Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Landkreis Unstrut-Hainich  
Gemeinde Mühlhausen/Thüringen  
Gemarkung Windeberg  
Fluren 1 - 11

kann gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr. 4, S. 115)

während der Sprechzeiten

**Mo, Mi, Do von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr**  
**Di von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Fr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

in der Auskunftsstelle – Zimmer 357 des

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Leinefelde – Worbis  
Bahnhofstraße 18  
37339 Leinefelde – Worbis**

und in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Stadtentwicklungsamt, Sachgebiet Liegenschaften, Neue Straße 11 sowie in den Büros der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die am automatisierten Abrufverfahren (ONLIKA) nach § 10 Abs. 4 Satz 4 ThürKatG teilnehmen, eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarte.

Leinefelde – Worbis, 06.01.2009

gez. Löffelholz, Siegel  
OVR

**siehe gesonderte pdf-Datei:**

Bekanntmachung Tierseuchenkasse\_2009.pdf

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Han - C. – Wirz - Straße 2  
99867 Gotha  
Az.: 1-2-0270

## **2. Änderungsbeschluss**

### **1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Bollstedt - Dorf**

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), wird das durch Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung vom 31.05.2000 festgestellte und am 21.10.2003 geänderte Flurbereinigungsgebiet, Az.: 1-2-0270, wie folgt geringfügig geändert:

#### **1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet Bollstedt - Dorf werden hinzugezogen:**

im Nordwesten: Gemarkung Bollstedt, Flur 1, Flurstück 189/5

im Osten: Gemarkung Bollstedt, Flur 2 Flurstücke 221, 222, 226, 228, 233/1, 236/1, 238/1, 238/2, 241/1, 242/1, 870, 871, 950/225, 1009/227, 1010/227, 1011/227, 1012/227, 1101/230, 1102/230, 1103/231, 1104/231, 1105/231, 1152/225, 1153/225, 1171/245, 1172/223, 1173/223

im Süden: Gemarkung Bollstedt, Flur 2 Flurstücke 318/1, 320, 331, 332, 333, 334, 335, 338/1, 339, 340, 341, 342, 344/1, 802/1, 802/2, 802/3, 802/4, 803/2, 803/3, 803/4, 803/5, 806/1, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815/1, 815/2, 850/3, 873/1, 981/322, 982/322, 983/322, 984/323, 985/323, 986/323, 987/323, 1043/336, 1044/336, 1139/329, 1140/329, 1141/329, 1142/329, 1143/330, 1144/330, 1181/317, 1258/345, 1272/345, 1280/345, 1281/345, 1300/325, 1301/326, 1302/327, 1303/327

Gemarkung Bollstedt Flur 2 Flurstück 1078/282 und Flur 3 Flurstücke 70 und 138/1. Die letztgenannten Flurstücke wurden im 1. Änderungsbeschluss versehentlich nicht aufgeführt.

#### **1.2 Berichtigung eines Schreibfehlers**

Das Flurstück 33/1 befindet sich in der Flur 2, Gemarkung Bollstedt. Im 1. Änderungsbeschluss ist das Flurstück versehentlich in der Flur 3, Gemarkung Bollstedt, aufgeführt.

### **Fläche**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 144 ha.

### **2. Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 86 FlurbG angeordnet.**

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Bollstedt - Dorf hinzugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 31.05.2000 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bollstedt - Dorf“.

### **4. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit der Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungs-gemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## **6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietskarte**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Änderungsbeschlusses mit Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Weinbergen, Am Heiligen Damm 1, 99998 Weinbergen und in den angrenzenden Verwaltungsgemeinschaften Schlotheim und Unstrut-Hainich sowie in der Stadtverwaltung Mühlhausen für die Beteiligten aus.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Gotha, 23.12.2008

gez. Ulrich Hepping  
Amtsleiter

# IMPRESSUM

## Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Herausgeber:**

Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:**

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

**Bezug:** Das Amtsblatt ist erhältlich

im Hauptamt Ratsstraße 19  
in der Tourist-Information Ratsstraße 20

**Einzelbezug:**

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:  
Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,  
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

**Leserzuschriften:**

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt  
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

**Verlag und Druck:**

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Werner Stracke

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:**

Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

in der Regel monatlich,  
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte  
der Stadt Mühlhausen